

s.C.41.117.0(1) - TE/gru

3003 Bern, den 21. August 1973



Notiz an die Handelsabteilung

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No.	220.3.1
GATT	
EE	
23. AUG. 1973	
Kopie an	<i>Ja, Stae</i>

Allgemeine PräferenzenKreis der zu begünstigenden Staaten

Wie an der ersten Sitzung der von der Ständigen Wirtschaftsdelegation eingesetzten Arbeitsgruppe für Zollpräferenzen am 14. Juni 1973 vereinbart wurde, wird unser Departement der Gruppe eine Stellungnahme zum Kreis der zu begünstigenden Staaten unterbreiten.

Vorgängig einer Verteilung an alle Mitglieder erachten wir es jedoch als angezeigt, Ihnen den Entwurf zu einer solchen Notiz vorzulegen.

Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns Ihre Kommentare bekanntgeben wollten. Selbstverständlich sind wir auch gerne zu weiteren Gesprächen bereit.

Finanz- und Wirtschaftsdienst

J. Zwahlen
(Zwahlen)

1 BeilageKopie geht an:

Herrn Botschafter Thalmann
Abteilung I und II der Politischen Direktion
Direktion für internationale Organisationen
Dienst für technische Zusammenarbeit
Herrn Zwahlen
RL/HG/BEN/TE

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Notiz an die Mitglieder der
Arbeitsgruppe für Präferenzen

Kreis der zu begünstigenden Staaten

1. Durch die nichtdiskriminatorische, einseitige Präferenzgewährung soll gemäss UNCTAD-Resolution 21 (II) den eigentlichen Entwicklungsländern, unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlich am wenigsten entwickelten Länder, ermöglicht werden,
 - a) ihre Exporterlöse zu erhöhen;
 - b) ihre Industrialisierung zu begünstigen;
 - c) den Rhythmus ihres wirtschaftlichen Wachstums zu beschleunigen.

Die Schweiz hat die Präferenzgewährung stufenweise, in zwei Phasen, beschlossen. Die erste Phase trat am 1. März 1972 in Kraft.

Es geht somit heute darum, für die zweite Phase die bereits gewährten Präferenzen, insbesondere den Zollabbau auf Industrieprodukte, auszuweiten. Es wird aber auch zu prüfen sein, ob allenfalls der Kreis der zu begünstigenden Länder zu erweitern sei.

2. Zur Abklärung der Frage, ob ein bestimmtes Land in den Genuss unserer Präferenzen gelangen soll oder nicht, lassen wir uns im wesentlichen von folgenden Ueberlegungen leiten.

✓ 2.1. Bestehen von diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem betreffenden Staat oder Territorium.

2.2. Grundsätzlich sind zumindest den formellen Mitgliedern der "UNCTAD-Gruppe 77" Präferenzen zu erteilen (vgl. Anhang). Bei Ländern, die sich zusätzlich zu Entwicklungsländern erklären, sollten wir unsere volle Handlungsfreiheit wahren, d.h. das Prinzip der "Self election" soll nicht einzig ausschlaggebend sein.

2.3. Dem unter Ziff. 1 festgestellten Zwecke entsprechend, wollen wir die Erteilung der Präferenzen den unabhängigen Staaten und den noch abhängigen Territorien ausserhalb Europas vorbehalten, d.h. jenen Gebieten, deren Wettbewerbssituation gegenüber den halbindustrialisierten europäischen Staaten durch hohe Transportkosten besonders beeinträchtigt ist.

2.4. Unsere politischen und wirtschaftlichen Interessen in Europa sind von sehr komplexer Art. Die wirtschaftlichen Beziehungen zu den halbindustrialisierten Ländern Südwest- und Südosteuropas sind grundsätzlich bilateral zu regeln, doch sind gerade im heutigen Zeitpunkt auch Entwicklungen im multilateralen Kontext (EFTA, Europäische Sicherheitskonferenz) zu berücksichtigen. Wir sind deshalb im Prinzip gegen das Gewähren einseitiger Konzessionen, wie es die Erteilung von Zollpräferenzen darstellen würde.

✓ 2.5. Ein Zurücknehmen bereits erteilter Präferenzen scheidet wir vorläufig aus.

3. Diese Ueberlegungen führen uns zu folgenden Folgerungen.

3.1. Mittelmeerländer

Spanien, Griechenland, Türkei, Malta: Nach 2.4. und 2.5. wollen wir die Präferenzen weder zurücknehmen noch ausdehnen, sondern den Status quo beibehalten (30 % Reduktion

auf den Industriezöllen). Mit den wichtigsten dieser Länder führen wir bereits bilaterale Verhandlungen. Je nach den wirtschaftlichen Interessen können wir im Rahmen dieser Verhandlungen mehr oder weniger weitgehende Konzessionen gewähren.

Israel: Aus politischen Gründen gehört Israel zwar nicht zu der Gruppe 77, doch können wir aus Gründen der Gleichbehandlung mit den arabischen Staaten ein Weitergehen der Liberalisierung befürworten.

Zypern: Da dieses Land zur "Gruppe 77" gehört, ist es - obwohl europäisch - in die weitere Liberalisierung einzuschliessen.

Gibraltar: Da alle abhängigen Territorien in den Genuss von zusätzlichen Präferenzen gelangen sollen, wären eigentlich auch für Gibraltar die Präferenzen auszudehnen. Es muss aber doch noch näher abgeklärt werden, inwieweit eine ungleiche Behandlung im Vergleich zu Spanien politisch opportun wäre.

3.2. Osteuropa

Unsere politischen Beziehungen zum sozialistischen Osteuropa sind gegenwärtig geprägt durch unsere Verhandlungen innerhalb der Europäischen Sicherheitskonferenz, wo auch wirtschaftliche Probleme behandelt werden. Diese Situation sowie unsere bilateralen Beziehungen zu dieser Staatengruppe lassen es politisch unzweckmässig erscheinen, im jetzigen Zeitpunkt Konzessionen ohne Gegenleistungen zu gewähren.

Es scheint umso weniger angebracht, dem einen oder anderen dieser Länder Präferenzen zu erteilen, als stets ein latenter Gegensatz besteht zwischen dieser Ländergruppe, die der UNCTAD eine spezifische Rolle in den Handelsbeziehungen zwischen Ost und West zuweisen will, und der Gruppe B, die diese Beziehungen über die EEC/UNO und das GATT, wie auch über bilaterale Verhandlungen, geregelt sehen möchte.

- 4 -

Im übrigen sind die Entwicklungsländer bisher praktisch nicht in den Genuss von allgemeinen Präferenzen seitens sozialistischer Länder gelangt.

Schliesslich würde eine Erteilung von Präferenzen an ein bestimmtes Land auch bedingen, dass wir - um nicht gleichgelagerte Staaten zu diskriminieren - gleiche Konzessionen später eventuell auch an weitere Staaten gewähren müssten.

Rumänien: Wir haben diesen konkreten Fall zu prüfen, weil Rumänien der Schweiz gegenüber ein Gesuch um Präferenzerteilung gestellt hat. Auch Bulgarien hat innerhalb der UNCTAD den Wunsch ausgedrückt, in den Genuss von Präferenzen seitens der entwickelten Industrieländer zu gelangen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ueberlegungen sind wir im jetzigen Zeitpunkt jedoch für diese beiden Staaten ablehnend. Es ist auch zu erwähnen, dass heute - nach dem grundsätzlichen Entscheid des EWG Rates, Rumänien ab 1. Januar 1974 allgemeine Präferenzen zu erteilen - noch nicht feststeht, in welchem Ausmass die EWG tatsächlich Präferenzen gewähren wird.

Jugoslawien: In Anlehnung an 2.4. möchten wir eigentlich den Status quo beibehalten. Da aber Jugoslawien zu den aktivsten Ländern der "Gruppe 77" gehört und oft als Sprecher der blockfreien Staaten auftritt, muss es wohl gleich wie die andern Mitglieder dieser Gruppe behandelt werden.

3.3. Asien

Volksrepublik China: Das Land gehört nicht zur "Gruppe 77" und hat auch kein entsprechendes Gesuch gestellt. Von einer Präferenzerteilung ist deshalb vorläufig abzusehen. Es ist auch kaum einzusehen, dass einer Atommacht derartige Konzessionen erteilt werden sollten.

Nationalchina: Nach 2.1. weiterhin von der Präferenzerteilung auszuschliessen.

- 5 -

- ✓ Mongolei, Nordvietnam: Beim Vorliegen eines Gesuches könnten - nach erneuter Prüfung - allenfalls Präferenzen erteilt werden.
- ✓ Nordkorea: Bleibt nach 2.1. vorläufig ausgeschlossen, wobei allerdings das Bestehen von besonders ausgebauten wirtschaftlichen Beziehungen mit diesem Land (Eröffnung von Handelsmissionen) eine Gewährung von Präferenzen zu einem späteren Zeitpunkt denkbar machen würde. *vorangesetzt*
das sie verhandelt werden

20 July 1973

COUNTRIES MEMBERS OF THE GROUP OF 77Asia

Afghanistan, Republic of
 Bahrain
 Bhutan
 Burma
 Cyprus
 Democratic Yemen
 Fiji
 India
 Indonesia
 Iran
 Iraq
 Jordan
 Khmer Republic
 Kuwait
 Laos
 Lebanon
 Malaysia
 Nepal
 Oman
 Pakistan
 Philippines
 Qatar
 Republic of Korea
 Republic of Vietnam
 Saudi Arabia
 Singapore
 Sri Lanka
 Syrian Arab Republic
 Thailand
 United Arab Emirates
 Yemer.
 Yugoslavia

Africa

Algeria
 Botswana
 Burundi
 Cameroon
 Central African Republic
 Chad
 Congo
 Dahomey
 Egypt
 Equatorial Guinea
 Ethiopia
 Gabon
 Gambia
 Ghana
 Guinea
 Ivory Coast
 Kenya
 Lesotho
 Liberia
 Libyan Arab Republic
 Madagascar
 Malawi
 Maldives
 Mali
 Mauritania
 Mauritius
 Morocco
 Niger
 Nigeria
 Rwanda
 Senegal
 Sierra Leone
 Somalia
 Sudan
 Swaziland
 Togo
 Tunisia
 Uganda
 United Republic of Tanzania
 Upper Volta
 Zaire
 Zambia

Latin America

Argentina
 Barbados
 Bolivia
 Brazil
 Chile
 Colombia
 Costa Rica
 Cuba
 Dominican Republic
 Ecuador
 El Salvador
 Guatemala
 Guyana
 Haiti
 Honduras
 Jamaica
 Mexico
 Nicaragua
 Panama
 Paraguay
 Peru
 Trinidad and Tobago
 Uruguay
 Venezuela